

Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt – ein Auftrag für die Jugendhilfe

Empfehlungen für die Jugendämter der Landkreise und
kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Arbeitsgruppe
Häusliche Gewalt**

beim Landesamt für Gesundheit
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

The logo for LAGuS (Landesjugendamt) is displayed in a bold, blue, sans-serif font. The letters are thick and blocky, with a slight shadow effect behind them, giving it a three-dimensional appearance.

**Mitglieder der Arbeitsgruppe
Häusliche Gewalt:**

Richterin Ruth Simkowski	Amtsgericht Neustrelitz
Frau Heike Herold	Landeskoordinierungsstelle CORA Rostock
Frau Sandra Pohlmann	Interventionsstelle Rostock
Frau Jutta Trebes	Interventionsstelle Schwerin
Frau Marion Schild	Jugendamt Müritz
Frau Inge Thur	Jugendamt Rostock
Frau Karen Müller	Jugendamt Schwerin
Frau Brunhilde Reimer	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V/Leitung

1. Auftrag des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt/ Definition „Häusliche Gewalt“

2. Rechtliche Grundlagen im Arbeitsfeld häuslicher Gewalt

- 2.1. Zivilrechtlicher Schutz (GewSchG, §§ 1666, 1666a BGB)
- 2.2. Polizeirechtliche Schutzmöglichkeiten im § 52 SOG M-V
- 2.3. Möglichkeiten des SGB VIII

3. Handeln des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

- 3.1. Eingang polizeilicher Meldungen
- 3.2. Eingang anderer Meldungen
- 3.3. Umgang mit anonymen Meldungen
- 3.4. Kontaktaufnahme
- 3.5. Risikoabschätzung / Gefährdungsprognose
- 3.6. Entscheidung über Hilfemaßnahmen gem. SGB VIII und/oder Maßnahmen nach BGB
- 3.7. Dokumentation
- 3.8. Wiedervorlage

4. Besondere Fragestellungen

- 4.1. Umgangsregelungen
- 4.2. Kinder/Jugendliche als Täter bei häuslicher Gewalt

5. Gesprächsführung

6. Kooperation

7. Anhang

- 7.1. Adressen Unterstützungseinrichtungen
- 7.2. Kooperations- bzw. Kommunikationswege
- 7.3. Kriterien für die Erstellung einer Gefährdungsprognose bei häuslicher Gewalt
- 7.4. Gesetze (Quellen)
- 7.5. Literaturhinweise (ausgewählt)

1. Auftrag des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

- Rechte und Pflichten der Eltern GG Art. 6 Abs. 2 S. 1

Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls sieht Art. 6 Abs. 2 GG eine klare Rangfolge vor:

„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. Personen, denen sie die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge übertragen.

- Wächteramt des Jugendamtes GG Art. 6, Abs. 2 S. 2
 - Werden die Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht, greift das so genannte staatliche Wächteramt ein. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder wacht.
 - Inhalt des staatlichen Wächteramts ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Staates, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind.
 - Gesetzliche Konkretisierungen des staatlichen Wächteramtes enthalten vor allem die Befugnisse des FamG nach §§ 1631 b, 1666, 1666 a BGB und die besonderen Befugnisse der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 8 III, 8 a III, 42 SGB VIII.

Maßnahmen der FamG nach § 1666 BGB setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus.

- In Fällen „häuslicher Gewalt“ ist regelmäßig von einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung auszugehen, da Kinder und Jugendliche in der Regel Zeugen bzw. direkte Opfer häuslicher Gewalt sind.
- Beachte: Kinder haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung, losgelöst vom Konflikt der Elternebene. Die in der Jugendhilfe angelegte Verschränkung von Elternrecht und Kindeswohl führt bei häuslicher Gewalt häufig zur Problemverkennung und zu unzureichender Unterstützung der Kinder.

Daher:

- Die Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG (Anwalt des Kindes) ist erforderlich, um die Rechte und Interessen der/des Minderjährigen (im Sinne des § 1626 II BGB im familiengerichtlichen Verfahren sowie im Hilfeplanverfahren im Jugendamt zu wahren. Den Antrag kann das Jugendamt stellen.
 - Bei konkreter Kollision der Interessen von dem personensorgeberechtigten Elternteil und dem Kind/Jugendlichen sind Ausschluss und Entziehung des Vertretungsrechts für die/den Minderjährige(n) zu beantragen mit der Folge, dass das Vertretungsrecht auf einen Ergänzungspfleger übertragen wird, evtl. auch für Geschwisterkinder des gewalttätigen Kindes (§ 1629 II 3 Halbsatz 1 BGB).
 - Die für die/den Minderjährigen verantwortliche Fachkraft im ASD sollte in diesen Fallkonstellationen nicht zugleich die Aufgabe der Elternarbeit wahrnehmen. Dies sollte eine andere Fachkraft übernehmen.
- Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft. Opfer sind vornehmlich Frauen und Kinder, in Einzelfällen auch männliche Personen. Als Tatorte kommen neben Räumlichkeiten der häuslichen Gemeinschaft auch andere Orte in Betracht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht, wenn sie

- ehelicher oder nichtehelicher Art ist (auch bei getrennten Wohnsitzen),
- sich in Trennung/Auflösung befindet.

Zum geschützten Personenkreis gehören alle Personen, die im sozialen Nahbereich gefährdet sind. Besitz und Eigentumsverhältnisse an der Wohnung sind unbeachtlich.

Häusliche Gewalt muss grundsätzlich als mögliche Ursache für Verhaltensauffälligkeiten und andere Probleme von Kindern/Jugendlichen in Betracht gezogen werden!

Häusliche Gewalt stellt i. d. R. eine Überforderung der kindlichen Psyche dar, die dann u. U. unweigerlich durch abweichendes Verhalten seitens des Kindes kompensiert wird.

2. Rechtliche Grundlagen im Arbeitsfeld häuslicher Gewalt

2.1. Zivilrechtlicher Schutz

Seit dem 01.01.2002 verbessert das **Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) den Schutz von Opfern vor häuslicher Gewalt. Kern des GewSchG sind die Schutzanordnungen und die Wohnungsüberlassung zur alleinigen Nutzung an die Opfer.

Das Gewaltschutzgesetz können alle nutzen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, unabhängig von der Art ihrer Beziehung, z. B. Ehe, Lebenspartnerschaft, andere Familienangehörige, gleichgeschlechtliche Lebensweise.

Aber: Für minderjährige Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, gelten andere Vorschriften aus dem Kindschaftsrecht (§§ 1666, 1666 a BGB). Diese Entscheidungen werden von Familiengerichten unter Einbeziehung des Jugendamtes getroffen.

Wohnungszuweisung

Die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Opfer kann unabhängig vom Eigentum an der Wohnung oder den Mietverhältnissen gem. § 2 Abs. 1 GewSchG beantragt werden.

Bei alleinigem Mietvertrag oder Eigentum des Opfers geschieht das ohne Befristung, bei einem laufenden Scheidungsverfahren kann das bis zum Scheidungsurteil sein. Aber auch wenn das Opfer nicht Mieter, Mitmieter oder Eigentümer ist, kann es für bis zu 6 Monaten die Wohnung zugewiesen bekommen. Diese Frist kann noch einmal bis zu 6 Monaten verlängert werden.

Schutzanordnungen

Das Gericht kann zum Schutz des Opfers Maßnahmen gegenüber dem Täter gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG anordnen. Das können sein:

- Betretungsverbot für die Wohnung des Opfers
- Näherungsverbot für die Wohnung des Opfers
- Aufenthaltsverbote z. B. für Arbeitsplatz des Opfers, Kindergarten, Schule der Kinder
- Kontaktverbote zum Opfer (telefonisch, persönlich, per SMS, FAX, E-Mail...)
- Verbot des Zusammentreffens mit dem Opfer
- Näherungsverbot zum Schutz des Opfers mit einem Abstand von ca. 50 - 100 m

Diese Schutzanordnungen werden befristet, können aber auf Antrag verlängert werden.

Diese Schutzanordnungen können auch gemäß § 1 Abs. 2 GewSchG bei Bedrohungen oder bei wiederholten Nachstellungen und Belästigungen („Stalking“) gegen den Täter erlassen werden.

Kinderrechteverbesserungsgesetz

Für verletzte und bedrohte minderjährige Kinder/Jugendliche gelten im Verhältnis zu den Eltern oder zu den sorgeberechtigten Personen die Rechtsnormen des Kindschaftsrechts anstelle der Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes.

Die für die Thematik häusliche Gewalt wichtigste Veränderung ist die Neufassung des § 1666 a BGB. § 1666 a i. V. m. § 1666 BGB, die Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung beschreiben. Kinder können durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666 a BGB von Amts wegen vor (häuslicher) Gewalt geschützt werden. Das Jugendamt muss in einem Verfahren zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 49 Abs.1 Nr. 8 FGG immer mitwirken.

Gemäß §§ 1666, 1666 a BGB kann das Familiengericht bspw. eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils aus der gemeinsam genutzten Wohnung anordnen. Eine solche Wegweisung ist eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze des Kindes vor weiterer (häuslicher) Gewalt und stellt das mildere Mittel gegenüber einer Herausnahme des Kindes aus der Familie dar.

Durch die ausdrückliche Nennung dieser Möglichkeit weist der Gesetzgeber darauf hin, dass eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze des Kindes vor (weiterer) häuslicher Gewalt sein kann. Die Nutzung der Wohnung kann, zum Schutze des Kindes, auch einer dritten Person untersagt werden und stellt das *mildere Mittel gegenüber einer Herausnahme des Kindes aus der Familie* dar.

Eine solche Anordnung setzt voraus, dass nicht nur ein Elternteil, sondern auch das Kind durch das Verhalten des gewalttätigen anderen Elternteils gefährdet ist.

Die Kinder sollen somit langfristig vor eigenen Gewaltübergriffen oder dem Miterleben von Gewalttätigkeiten gegenüber dem nicht gewalttätigen Elternteil geschützt werden und sie sollen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Außerdem soll es ermöglicht werden, dass die Kinder in einer gewaltfreien Umgebung eine positive und starke Beziehung zu dem nichtgewalttätigen Elternteil aufbauen und damit eine positive Entwicklung nehmen können.

2.2. Polizeirechtliche Schutzmöglichkeiten im Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) M-V

Die Polizei hat die Möglichkeit, den Gewalttäter bei häuslicher Gewalt gemäß § 52 Abs. 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V aus der Wohnung zu weisen und ihm ein Betretungsverbot für 14 Tage zu erteilen.

Dem Gewalttäter werden beim Polizeieinsatz die Wohnungsschlüssel abgenommen und er erhält die Möglichkeit, innerhalb kurzer Zeit seine Sachen des persönlichen Bedarfs einzupacken. Die Polizeibeamten übergeben ihm ein Faltblatt mit Informationen über Übernachtungsmöglichkeiten und Beratungsstellen.

Darüber hinaus kann die Polizei ein Aufenthaltsverbot gegenüber dem Gewalttäter gem. § 52 Abs. 3 SOG M-V für die Dauer von bis zu 10 Wochen aussprechen. Dieses Aufenthaltsverbot kann Orte wie z.B. Kindertagesstätte, Schule der Kinder oder Arbeitsplatz des Opfers umfassen, wenn zu befürchten ist, dass es an diesen Orten zu weiteren Gewalttaten kommen wird.

Die Polizei kontrolliert zur Sicherheit des Opfers und der Kinder die Einhaltung der Wegweisung und des Betretungsverbotes.

Das Jugendamt sollte in Kooperation mit der Polizei darauf hinwirken, dass jeder Einzelfall von häuslicher Gewalt, bei dem Kinder/Jugendliche mitbetroffen sind, dem Jugendamt umgehend mitgeteilt wird.

2.3. Möglichkeiten des SGB VIII

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII stellen seitens der Jugendhilfe das geeignete Instrumentarium dar, um Problemlagen von Kindeswohlgefährdung zu bearbeiten.

Ob eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist, obliegt der Prüfung des Jugendamtes. Hierzu können nach Prüfung und in Abstimmung mit der Familie alle Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII in Frage kommen. Hierzu zählen insbesondere:

- Erziehungsberatung (§ 28) zur Unterstützung der Erziehungskompetenz der Mutter bzw. Eltern
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29), um Mädchen und Jungen in Gruppen für Kinder mit direkten und indirekten Gewalterfahrungen zu stärken und kindliche Traumata aufzuarbeiten
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30), um Mädchen und Jungen eine Bezugsperson zur Seite zu stellen
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), um insbesondere kleineren Kindern den Verbleib bei der Mutter zu ermöglichen und das Kindeswohl begleitend zu beobachten

- Tagesgruppen (§ 32), um eine Alltagsstrukturierung für Kinder zu erwirken, Schulschwierigkeiten zu beheben, soziales Lernen zu fördern und dabei gleichzeitig die Mutter im Alltag zu entlasten
- Vollzeitpflege (§ 33), um stabile Primärbeziehungen, insbesondere für jüngere Kinder, aufzubauen, wenn die Kinder nicht bei den Eltern bleiben können
- Heimerziehung (§ 34), um Kindern/Jugendlichen einen sicheren Lebensort zu gewähren
- Intensive spezielle Einzelbetreuung (§ 35) für schwer traumatisierte Jugendliche, die bereits eigenwillige und riskante Überlebensstrategien entwickelt haben

Während sich die Unterstützung gem. §§ 27 ff. SGB VIII grundsätzlich an die Eltern/Sorgeberechtigten richtet, können Kinder/Jugendliche in Gefahrensituationen selbständig um Obhut bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete Krisenintervention durch das Jugendamt und mit dessen Befugnis verbunden, vorläufig über den Aufenthalt des Minderjährigen zu bestimmen.

Die Risikoabschätzung im Rahmen des § 42 SGB VIII ist nach den Kriterien des § 8 a SGB VIII vorzunehmen.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht bereit und in der Lage, bei der Gefährdungsabwendung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen in Anspruch zu nehmen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen.

3. Handeln des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

Die folgenden Hinweise beziehen sich sowohl auf Fälle bekannter häuslicher Gewalt (z. B. Benachrichtigung durch die Polizei über Einsatz zu häuslicher Gewalt), aber auch auf Fälle, in denen der Verdacht auf häusliche Gewalt besteht.

3.1. Eingang polizeilicher Meldungen

- Zentrale Nummer und Verantwortlichkeit im Jugendamt für den Eingang der Benachrichtigungen durch die Polizei festlegen, dieses muss mit den zuständigen Polizeidienststellen abgestimmt werden
- Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Fälle regeln und verbindliche Vertretungsregelungen festlegen
- Mit der betreffenden Polizeidienststelle rückkoppeln: Kontaktaufnahme zu Personensorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen, eventuelle weitere Gefährdung

3.2. Eingang anderer Meldungen

- Aufzählung möglicher Melder: Interventionsstelle, Frauenhaus, andere Beratungseinrichtung, KITA, Schule, Verwandte, Bekannte, Nachbarn
- Beauftragung Träger der freien Jugendhilfe nach § 8 a, SGB VIII

3.3. Umgang mit anonymen Meldungen

- Bearbeiten wie alle anderen Meldungen auch bei unvollständigen Informationen

3.4. Kontaktaufnahme (siehe auch 5. Gesprächsführung)

- Unverzüglich
- Erstkontakt möglichst als Hausbesuch durch 2 Mitarbeiter
- Bei Gesprächen im Amt: Schutz der Opfer hat Priorität, daher in Krisensituation und bei bestehenden Schutzanordnungen der Polizei oder durch zivilrechtliche Verfügung keine gemeinsamen Termine von Opfer und Täter
- Kontakt sowohl zu erwachsenem Opfer als Personensorgeberechtigtem, als auch zu den Kindern/Jugendlichen aufnehmen
- Auch zu misshandelndem Personensorgeberechtigtem Kontakt herstellen
- Ggf. mit der zuständigen Interventionsstelle Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen

3.5. Risikoabschätzung/Gefährdungsprognose

- Bei Bedrohung und Gewalt gegen die Mutter muss auch von akuter Gefährdung für die seelische und körperliche Sicherheit der Kinder/Jugendlichen ausgegangen werden.
- Informationen aus der Benachrichtigung der Polizei nutzen
- Eine detaillierte Gefährdungsprognose zur Kindeswohlgefährdung durchführen (siehe Checkliste im Anhang unter 7.4.)
- Drohungen und Anzeichen für Kindesentziehungen und erweiterten Suizid erfragen, ernst nehmen und in die Gefährdungsprognose einbeziehen

3.6. Entscheidung über Hilfemaßnahmen gemäß SGB VIII und/oder Maßnahmen nach BGB

- Entscheidung über geeignete Hilfemaßnahmen unter Beachtung der Gewaltdynamik in Fällen häuslicher Gewalt und des regelmäßig anzutreffenden Machtungleichgewichtes in der Paarbeziehung
- Prüfung der Möglichkeiten der §§ 16666, 1666 a BGB als milderes Mittel gegenüber der Herausnahme von Kindern und Jugendlichen

3.7. Dokumentation

- Hierzu sollten die Materialien „Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8 a, 72 a SGB VIII in Mecklenburg-Vorpommern“, konkret: Anlage C „Dokumentation der Hilfemaßnahme“, Verwendung finden (vgl. Beschluss 4. Landesjugendhilfeausschuss vom 14.12.2006).

Die Anlage C „Dokumentation der Hilfemaßnahme“ sollte im Pkt. I Nr. 2 ergänzend auch Angaben zum Sorgerecht/Namen enthalten.

- Verlaufsdocumentation durchführen

3.8. Wiedervorlage

- In Verantwortung des zuständigen Sachbearbeiters
- Gewaltdynamik in Fällen häuslicher Gewalt führt häufig zu erneuter Gewalttätigkeit.
- Empfohlen wird erneute Kontaktaufnahme innerhalb von 2 - 3 Monaten, um Erfolg bisheriger Maßnahmen zu prüfen.
- Möglichkeit, präventiv zur Verhinderung von weiterer Gewalteskalation tätig zu werden

4. Besondere Fragestellungen

4.1. Umgangsregelungen

Die Situation:

- Es besteht ein erhöhtes Risiko für das Opfer und dessen Kinder, in der Phase der Trennung schwer verletzt oder getötet zu werden.
- Der Umgang mit den Kindern wird von Tätern häufig genutzt, um die Kontrolle über das Opfer aufrechtzuerhalten, und die Kinder werden als Druckmittel benutzt, um die Partnerin/den Partner zur Rückkehr in die Beziehung zu bewegen oder sich an ihr/ihm zu rächen.

Hinweise:

- Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, dürfen den Schutz und die Sicherheit des nichtgewalttätigen Elternteils nicht gefährden (bestehende gerichtliche oder polizeiliche Schutzmaßnahmen).
- Hat es Übergriffe (physische, psychische) auf die Kinder gegeben?
- Übernimmt der Täter/die Täterin Verantwortung für sein Verhalten und wie hat er seine Elternverantwortung vor der Trennung wahrgenommen?
- Besteht die Gefahr einer Entführung der Kinder durch den Täter/die Täterin oder weiterer Gewalttätigkeiten gegenüber dem Opfer?
- Der Wille der Kinder sollte bei der Umsetzung des Umgangsrechtes in hohen Maßen Berücksichtigung finden!
- Eine vorläufige „Aussetzung“ des Umgangs kann hilfreich sein, um die Situation zu beruhigen und einen späteren positiven Kontakt zwischen Täter/-in und den Kindern zu ermöglichen. Möglichkeiten des begleiteten Umgangs prüfen und einleiten.
- Feste Umgangsregelungen (Ort, Zeit, kein Alkohol etc.) treffen.

4.2. Kinder/Jugendliche als Täter bei häuslicher Gewalt

Das GewSchG und der § 52 SOG M-V sehen Schutzmaßnahmen für Opfer häuslicher Gewalt auch im Verhältnis eines gewalttätigen Kindes zu seinen Eltern(-teile), die Opfer der Gewalt ihrer Kinder sind, haben gleichfalls Anspruch auf polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen sowie auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung.

Auf eine Wegweisung des Kindes/Jugendlichen durch Polizei oder Gericht aus der elterlichen Wohnung kann die Inobhutnahme i. S. § 42 SGB VIII folgen, wenn die Voraussetzungen für diese Maßnahme der Krisenintervention vorliegen.

Sofern die Eltern(-teile) Bereitschaft zur Lösung des Konflikts mit dem gewalttätigen Kind/Jugendlichen erkennen lassen, stehen die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung.

Ist dies nicht der Fall, kommen Maßnahmen des FamG in Betracht, bei denen sich das FamG der Hilfe des Jugendamts bedient (§ 50 SGB VIII), das auch in jedem Fall anzuhören ist (§ 49 I Nr. 1 c FGG) und von dem auch die Initiative ausgehen kann, z. B.:

- Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB, dabei Vorrang öffentlicher Hilfen
- Unterbringung des Kindes/Jugendlichen mit Freiheitsentzug (§ 1631 b BGB)

5. Gesprächsführung

Mit der misshandelten Mutter/ dem misshandelten Vater

Die Situation:

- Erschöpfung, rechtliche Schritte zum Schutz und zur Existenzsicherung, Verletzungen sowie psychische Folgen der häuslichen Gewalt binden Ressourcen des nichtgewalttätigen Elternteils zu Lasten der Fürsorge für die Kinder. Häufig nehmen diese Elternteile die Bedürfnisse der Kinder nicht adäquat wahr.
- Ein verringertes Selbstbewusstsein, bedingt durch das Gewalterleben, durch die Entwürdigung, Herabsetzung als Erziehungsperson vor den Kindern beeinträchtigt die Durchsetzungsfähigkeit in der Erziehung der Kinder.
- Häufig haben die misshandelten Elternteile (unreale) Befürchtungen, dass „die Kinder weggenommen werden“, geben sich selbst die Schuld an der Gewalttätigkeit des Partners/der Partnerin.

Hinweise:

- Vertraulichkeit herstellen, Gelegenheit zum Reden geben
- Enttabuisierung der Gewalt, Mitbetroffenheit der Kinder/Jugendlichen verdeutlichen
- Schutz organisieren: Hinweise auf rechtliche Schutzmöglichkeiten (siehe 2.), auf Frauenhäuser und weitere Hilfs- und Schutzangebote für die/den von Gewalt betroffene/n Frau/Mann (siehe 7.1.) ...
- Unterstützung bei der Verbesserung der Versorgungsumgebung geben (z. B. mit Hilfen zur Erziehung)
- Stärkung der Mutter/des Vaters und Rehabilitation ihrer Elternfunktion

Mit den Kindern und Jugendlichen

Die Situation:

Kinder/Jugendliche sind häufig die „unsichtbaren“ Opfer häuslicher Gewalt. Sie erleben die häusliche Gewalt zwischen den erwachsenen Beziehungspartnern als Zeugen oder als direkt Mitbetroffene.

Das Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Angst hat häufig negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, das Lernverhalten, das Sozialverhalten, die geschlechtsspezifische Identität und die körperliche Entwicklung. Die Auswirkungen sind abhängig von weiteren Belastungsfaktoren wie Armut, Alkoholmissbrauch der Eltern, eigenen Misshandlungen, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch der Kinder/Jugendlichen, sowie dem Alter der Kinder.

Schutzfaktoren können eine gute und dauerhafte Versorgung durch eine andere Person, die positive emotionale Beziehung zu einem anderen kompetenten Erwachsenen (z. B. Verwandter, Lehrer), eigene Erfahrungen der Kompetenz und Selbstwirksamkeit und die Aufarbeitung der eigenen Gewalterfahrungen sein.

Hinweise:

- Kinder als Opfer genauso wichtig nehmen wie den von Gewalt betroffenen Elternteil
- Altersgerechte Aufklärung und Unterstützung nach Gewaltereignissen ist hilfreich für eine erfolgreiche Bewältigung des Erlebten
- Schnelle, direkte und unbürokratische Hilfe zum Schutz vor weiterer Gewalt (siehe rechtliche Schutzmöglichkeiten 2.)
- Weitervermittlung in geeignete spezifische Angebote der Jugendhilfe, die Folgendes leisten:
 - Enttabuisierung der Gewalt und Entlastung der Kinder/Jugendlichen:
Gewalt benennen und erkennen, Gewalt ist nicht o. k. Das Kind trägt keine Schuld an der Gewalt. Anderen Kindern geht es genauso.
 - Kinder als Mitbetroffene der häuslichen Gewalt sichtbar machen:
Möglichkeiten geben, über die Gewalt zu sprechen, Thematisierung von ambivalenten Gefühlen den Eltern gegenüber, Zuhören, Glauben schenken, dem Kind erlauben zu trauern, Wahlmöglichkeiten und Kontrolle geben.
 - Kinder in die Lage versetzen, sich selbst besser zu schützen:
Entwicklung von Sicherheitsplänen, Erkennen und Benennen persönlicher Grenzen und Gefühle (was ist angenehm, was macht Angst), es ist o. k., um Hilfe zu bitten. Das Kind ist nicht für die Sicherheit der Mutter verantwortlich.
 - Kinder für die Zukunft stärken:
Thematisierung von Geschlechterrollen, Differenzierung der Eigenwahrnehmung (Gefühle und Körperwahrnehmung), Stärkung des Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens, Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien, Differenzierung der Fremdwahrnehmung (soziale Konflikte und Situationen einschätzen lernen), Bildung und Unterstützung von sozialen Netzen (Peergroup), Kindern positive Erlebnisse ermöglichen (Spaß und Sicherheit).

Mit dem misshandelnden Vater / der misshandelnden Mutter

Die Situation:

Der misshandelnde Vater/die misshandelnde Mutter steht den Kindern nicht als achtbare und verbindliche Bezugsperson, der/die Verantwortung für das eigene Verhalten übernimmt, zur Verfügung. Häufig werden die Kinder benutzt, um den nichtgewalttätigen Elternteil zu erpressen, (droht damit, die Kinder umzubringen, bedroht und beschimpft auch die Kinder). Kinder sind in großer Gefahr, auch körperlich misshandelt zu werden.

Bekannte Täterstrategien sind:

- Einflussnahme auf das Opfer und das Umfeld
- Verleugnen
- Verharmlosen
- Falsche Darstellungen
- Schuld auf das Opfer schieben
- Vorspielen von Kontrollverlust
- Provokation durch das Opfer

(Quelle: Berliner Kompetenz- und Fortbildungszentrum zu HG Schneider/Schweikert)

Hinweise:

- Beratung möglichst mit weiterer/m Kollegin/Kollegen gemeinsam durchführen (bundesweite Erfahrungen aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern).
- In der Gesprächsführung die Strategien der Täter berücksichtigen. Manipulation und Einschüchterung des Umfeldes unterbinden.
- Täter/-in mit der Tat konfrontieren (Polizeibericht, Krankenhausbefund, ärztliches Attest), Ausflüchte sowie Verharmlosung und Verleugnung nicht zulassen.
- Dezierte eigene Stellungnahme gegen Gewalt, Täterstrategien zur Vermeidung der Verantwortung für die Gewalt nicht akzeptieren.
- Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen. Es gibt Möglichkeiten, Streit nicht in Gewalt enden zu lassen (z. B. die Wohnung verlassen, das Zimmer für einige Zeit verlassen, mit dem Freund darüber reden, sich trennen etc).
- Verantwortungsübernahme des gewalttätigen Elternteils einfordern.
- Nicht Erhalt der Beziehung, sondern Beendigung der Gewalt steht im Vordergrund des Handelns des Jugendamtes im Interesse der Kinder.

- Einbeziehung des Gewalttäters und gemeinsame Gespräche nur bei ausdrücklichem Wunsch des nichtgewalttätigen Elternteils und aktiver Bereitschaft zur Verhaltensänderung durch Täter/-in.
- Mediation, TOA, Paar- und Familientherapie sind bei häuslicher Gewalt ungeeignet, da gleichstarke Partner als Voraussetzung.
- Kontaktaufnahme: schriftlich oder persönlich
- Sicherheitsfragen gehen vor - auch die eigene Sicherheit bedenken!

6. Kooperation

Häusliche Gewalt erfordert koordiniertes Vorgehen der Institutionen:

- zum Kinderschutz
- zum Schutz und die Unterstützung des von Gewalt betroffenen Elternteils
- zur Inverantwortungnahme und Sanktionierung des gewalttätigen Elternteils

Dabei hat die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei und Interventionsstelle eine besondere Bedeutung im Interventionsprozess bei häuslicher Gewalt.

Kooperative Verbundsysteme ermöglichen eine präzise und rasche ganzheitliche Analyse der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Gesamtfamilie. Sie erleichtern die zeit- und fachgerechte Planung und Durchführung vorläufiger Maßnahmen.

Sie können präventiv als „Frühwarnsystem“ greifen, da die Kooperationspartner klare Vorstellungen über das System der Jugendhilfe und die Funktion des ASD haben.

Dadurch erhöhen sie die Chancen, die Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern zur Annahme der notwendigen Hilfen und Kontrollmaßnahmen zu motivieren, weil diese durch den Verbund flexible und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und somit vertrauensbildend wirken.

7. Anhang

7.1. Adressen Unterstützungseinrichtungen



Polizeidirektion Anklam

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Anklam
 Dorfstraße 51
 17390 Ziethen
 Tel: 03971/242546

Frauen- und Kinderschutzhause Greifswald
 PF 3309
 17368 Greifswald
 Tel: 03834/ 500656
 Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

Kontakt- und Beratungsstelle Pasewalk/Ueckermünde
 Ringstraße 126
 Pasewalk
 Tel: 03973/2049975
 Erreichbarkeit: ab 16 Uhr oder Wochenende : Rettungsleitstelle: 112

Kontakt- und Beratungsstelle OVP
Chausseestraße 46
17438 Wolgast
Tel: 03836/237485

Polizeidirektion Neubrandenburg

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Neubrandenburg
Ikarusstr. 16
17036 Neubrandenburg
Tel:0395/5584384

Frauen- und Kinderschutzhaus Neubrandenburg
Büro: Ikarusstr.16
17036 Neubrandenburg
Tel: 0395/7782640
Erreichbarkeit. täglich 24 Stunden

Kontaktberatungsstelle Stavenhagen
PF 1134
17149 Stavenhagen
Tel: 039954/22206

Kontakt- und Beratungsstelle „Klara“ Waren
Lange Straße 35
17192 Waren
Tel: 03991/165111

„Quo vadis“ Männer- und Gewaltberatung
Ikarusstr. 16
17036 Neubrandenburg
Tel: 0395/4224644

Polizeidirektion Rostock

Interventionsstelle
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Rostock
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock
Tel: 0381/4582938/41

Frauenhaus Rostock
PSF 101153
18002 Rostock
Tel: 0381/454406/07
Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

Frauenschutzhaus Güstrow
 PSF 1120
 18261 Güstrow
 Tel: 03843/683186
 Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

IB-Mobile Kontakt- und Beratungsstelle
 Reriker Chaussee 1
 18236 Kröpelin
 Tel: 038292/656

Männer- und Gewaltberatung
 Platz der Freundschaft 14a
 18273 Güstrow
 Tel: 03843/685187

Polizeidirektion Schwerin

AWO-Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Schwerin
 Arsenalstraße 15
 19053 Schwerin
 Tel: 0385/5558833

Frauenhaus Ludwigslust
 AWO-Kreisverband
 PF 1233
 19281 Ludwigslust
 Tel: 038751/21270
 Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

Frauenhaus Wismar
 Frauen helfen Frauen e.V.
 PF 1350
 23953 Wismar
 Tel: 03841/283627
 Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

AWO- Frauenhaus „Frauen in Not“
 Arsenalstraße 15
 19053 Schwerin
 Tel: 0385/5557350
 Erreichbarkeit: 8 - 15 Uhr, auf dem Anrufbeantworter ist eine Bereitschaftsnummer angegeben

Kontaktstelle zur Krisenbewältigung für Frauen in Not

PF 1255

23936 Grevesmühlen

Tel: 03881/758564

Handy: 0171/3060470

Erreichbarkeit: 8 - 15 Uhr, auf dem Anrufbeantworter ist eine Bereitschaftsnummer angegeben

Kontakt- und Beratungsstelle des Frauenhauses Ludwigslust / Außenstelle Parchim

PF 1520

19370 Parchim

Tel: 03871/265977

Erreichbarkeit: 8 - 15 Uhr, auf dem Anrufbeantworter ist eine Bereitschaftsnummer angegeben

Männerberatungsstelle des Erzbistums Hamburg

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Goethestraße 75

19053 Schwerin

Tel: 0385/555178

Polizeidirektion Stralsund

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Carl-Heydemann-Ring 55

18439 Stralsund

Tel: 03831/307750

Frauenschutzhaus Nordvorpommern

Schutz und Hilfe für Frauen e.V.

Tel/Fax: 03821/720366

Handy: 0171/3872300

Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

Frauenschutzhaus Stralsund

Tel: 03831/292832

Handy: 0162/8525449

Erreichbarkeit: täglich 24 Stunden

Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Bergen

Goedecke-Michel-Hof 1

18528 Bergen

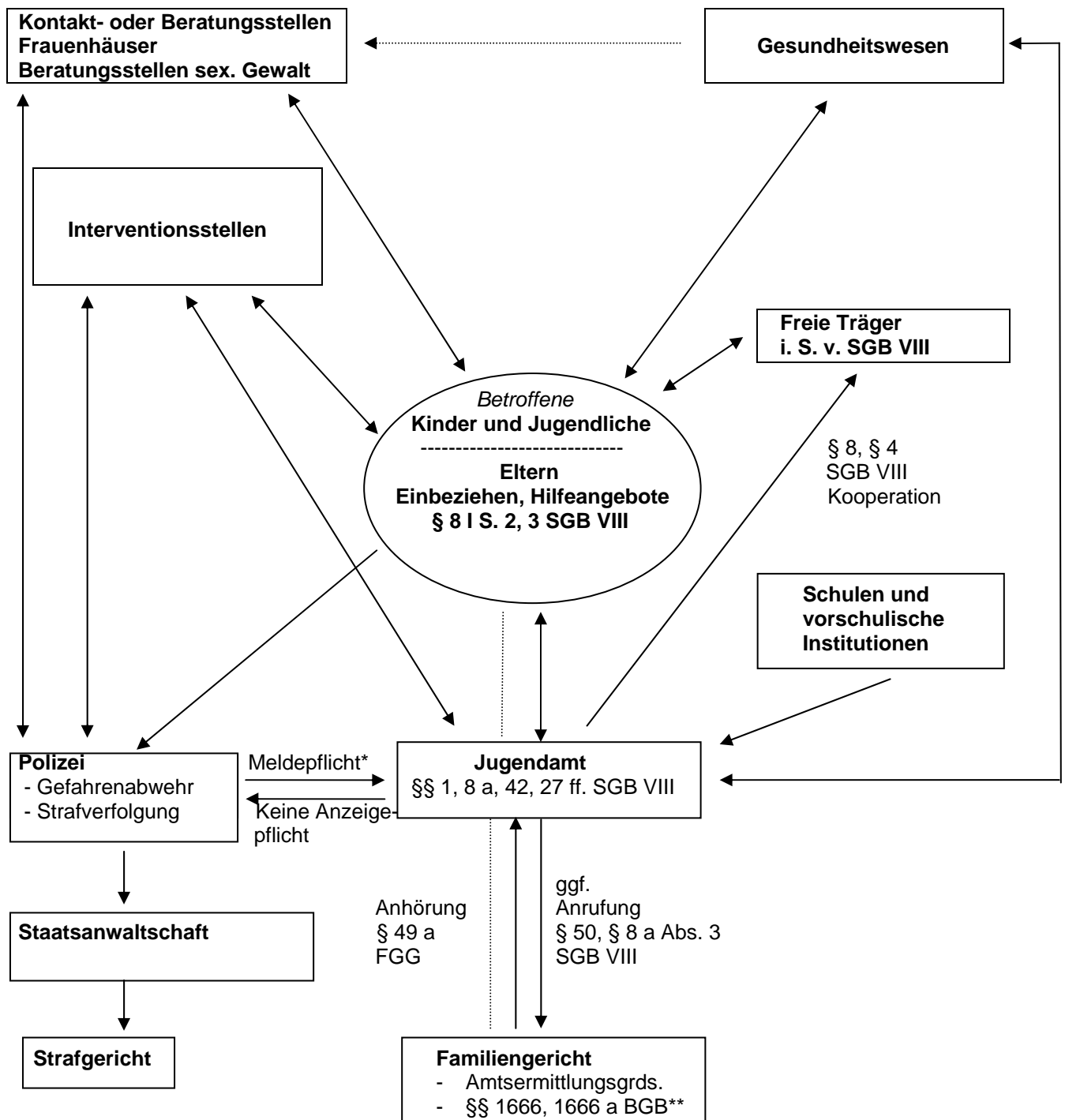
Tel: 03838/201793

Handy: 0171/3710694

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Kreis	Name	Hausanschrift	Postanschrift	AmtsleiterIn	Vorwahl	Telefon	FAX
Bad Doberan	Landkreis	August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan	August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan	Herr Johannsen Sekretariat	03 82 03	6 07 21 / 6 07 22	6 04 00
Demmin	Landkreis	Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Postfach 12 54 17102 Demmin	Frau Zörner	0 39 98	43 44 11	43 44 30
Güstrow	Landkreis	Am Wall 3-5 18273 Güstrow	Postfach 11 51 18261 Güstrow	Frau Kastner	0 38 43	7 55 51 32	7 55 51 81
Ludwigslust	Landkreis	Fachdienst Jugend Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust	Postfach 69 19285 Ludwigslust	Frau Scholz	0 38 74	6 24 24 51	6 24 20 70
Mecklenburg-Strelitz	Landkreis	Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	Postfach 11 45 17221 Neustrelitz	Herr Krense	0 39 81	48 11 73	48 14 00
Müritz	Landkreis	Zum Amtsbrink 2 17192 Waren	Postfach 11 45 17181 Waren	Frau Schild	0 39 91	78 23 51	78 21 40
Nordvorpommern	Landkreis	Fachgebiet Jugend / Schulen Bahnhofstraße 12 / 13 18507 Grimmen	Postfach 12 49 18502 Grimmen	Herr Sack	03 83 26	5 94 78	5 91 30
Nordwestmecklenburg	Landkreis	Fachdienst Jugend, Familie und Soziales Börzower Weg 1 23936 Grevesmühlen	PF 12 72 23932 Grevesmühlen	Frau Dellin	0 38 81	72 25 09	72 25 47
Ostvorpommern	Landkreis	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam	PF 11 51 / 11 52 17381 Anklam	Frau Paul	0 39 71	8 45 99	8 45 60
Parchim	Landkreis	Amt für Jugend, Schulverwaltung und Kultur Putlitzer Straße 25 19370 Parchim	Postfach 12 63 19362 Parchim	Herr Pekram	0 38 71	72 23 22	72 28 210
Rügen	Landkreis	Störtebekerstraße 30 18528 Bergen	Postfach 13 43 18523 Bergen	Frau Dr. Lucas	0 38 38	81 31 87	81 33 00
Uecker-Randow	Landkreis	Amt für Jugend, Schulverwaltung, Kultur An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk	Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Herr Hamm	0 39 73	25 51 47	2 55 70 40 25 55 55
Greifswald	Hansestadt	Goethestraße 2 17489 Greifswald	Postfach 31 53 17461 Greifswald	Herr Scheer	0 38 34	52 24 00	52 24 02
Neubrandenburg	Stadtverwaltung	Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg	Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg	Frau Kosik	03 95	5 55 22 47	5 55 29 55
Rostock	Hansestadt	Neuer Markt 3 18050 Rostock	Neuer Markt 3 18050 Rostock	Frau Coors	03 81	3 81 25 10	3 81 26 09
Schwerin	Landeshauptstadt	Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit Am Packhof 2-6 19061 Schwerin	Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Frau Seifert	03 85	5 45 21 74	5 45 20 09
Stralsund	Hansestadt	Amt für Jugend, Familie und Soziales Marienstraße 1 18439 Stralsund	Postfach 21 45 18408 Stralsund	Herr Fürst	0 38 31	21 93 43	21 93 96
Wismar	Hansestadt	Amt für Jugend und Soziales Scheuerstraße 2 23966 Wismar	Postfach 12 45 23952 Wismar	Frau Pfeffer	0 38 41	2 51 5000	2 51 51 02

7.2. Kooperations- bzw. Kommunikationswege



* Lt. Polizeierlass ist in Fällen häuslicher Gewalt das Jugendamt zu informieren, wenn am Ereignisort Kinder und Jugendliche angetroffen werden.

** Gemäß §§ 1666, 1666 a BGB können Kinder und Jugendliche durch das zuständige Familiengericht vor (häuslicher) Gewalt geschützt werden. Es kann dem Gewalttäter bspw. ein Betretungsverbot für die Wohnung ausgesprochen werden, in der das gefährdete Kind lebt. Eine solche Maßnahme stellt i. d. R. das mildere Mittel gegenüber einer Herausnahme des Kindes aus der Familie dar und sollte vom Jugendamt in geeigneten Fällen angeregt werden.

7.3. Kriterien für die Erstellung einer Gefährdungsprognose bei häuslicher Gewalt

Folgende Punkte sollten in der Beratung erfragt werden, um eine mögliche weitere Gefährdung für den Elternteil und dessen Kinder beurteilen zu können und das Ausmaß dieser Gefährdung einschätzen zu können:

1. Art und Ausmaß der Gewaltanwendung

Gegenüber dem Elternteil:

- Sehr schwere Gewalt (lebensbedrohliche Verletzungen)?
- Schwere Gewalt (Krankenhausaufenthalt, längere ärztliche Behandlung)?
- Ernste Gewalt (Riss-, Schnitt-, Platzwunden, Verstauchungen...)?
- Wiederholungstat (wann war der erste Vorfall und wann Wiederholungen)?

Gegenüber dem Kind:

- Sehr schwere Gewalt (lebensbedrohliche Verletzungen)?
- Schwere Gewalt (Krankenhausaufenthalt, längere ärztliche Behandlung)?
- Ernste Gewalt (Riss-, Schnitt-, Platzwunden, Verstauchungen...)?
- Wiederholungstat (wann war der erste Vorfall und wann Wiederholungen)?
- Sexueller Missbrauch?

Ist eine Steigerung der Gewalthäufigkeit und Gewaltintensität zu erkennen?

2. Vorstrafen des Täters/der Täterin?

- Liegt eine Vorstrafe vor?
Wenn ja, wann und weshalb?
!Bei einschlägigen Vorstrafen wegen Körperverletzung o. ä.!
- Weitere Strafanzeigen?
- Gefängnisstrafen?
- Bewährungsstrafen?
- Zivilrechtliche Verfügungen missachtet?

3. Drohungen

- Wurden Morddrohungen gegenüber anderem Elternteil und/oder Kindern ausgesprochen?
- Drohungen, Kinder zu entführen?
- Andere Drohungen?

4. Alkohol und Drogenkonsum

5. Waffen / Kampfsportarten

- Besitz von Waffen?
- Beherrschen einer Kampfsportart?
- Einsatz von Waffen / Kampfsportart ggü. Elternteil und Kindern; bzw. Drohung damit?

6. Situative Risikofaktoren

- Erhöhtes Verletzungsrisiko besteht in der Phase der Trennung, Scheidung, Beantragung des Sorgerechts oder Unterhalts durch das Opfer
- Arbeitsplatzverlust
- Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Täter/-in bzw. laufendes Strafverfahren

Berücksichtigen Sie auch Folgendes:

Gewaltbeziehungen unterliegen i. d. R. einem Gewaltkreislauf, der in mehreren Phasen abläuft. Diese Phasen können unterschiedlich lange andauern. Wenn es dem Opfer nicht gelingt, aus diesem Gewaltkreislauf auszubrechen, beginnt dieser immer wieder von vorne und im Laufe der Zeit werden die Abstände zwischen den Übergriffen kürzer und die Verletzungen werden schwerer! Daher sind zwingend Maßnahmen zum Schutz der Frau/des Mannes und deren/dessen Kinder vor weiterer Gewalt zu treffen!

7.4. Gesetze

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

Ausfertigungsdatum: 11.12.2001

Das Gesetz wurde als Artikel 1 d. G. v. 11.12.2001 I 3513 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes am 01.01.2002 in Kraft getreten.

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) 1Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. 2Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,

4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) 1Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

2Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) 1Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. 2Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. 3Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

2Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. 3Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

1Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) 1Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. 2Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll.

3Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. 3 Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72 a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

7.5. Literaturhinweise (ausgewählt)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen.

Erstellt von Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ (Schweikert, Birgit / Schirmmayer, Gesa). Berlin/Hannover: Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 90, 2002

Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Konferenz der Jugendminister- und Jugendministerinnen, Jugendsenatoren und Jugendsenatorinnen und der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister und Gleichstellungs- und Frauensenatorinnen und –senatoren der Länder: Häuslicher Gewalt wirksam entgegenwirken – Kinder schützen – Opfern helfen, Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 / Beschluss der Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz vom 24./25.06.2004

Evers, Insa: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt. In: CORAktuell 1. Ausgabe, 2004, S. 2, Frauen helfen Frauen e. V. Rostock (Hrsg.)

Evers, Insa: Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder – Forschungsstand, Angebote für Kinder und Veränderungsbedarf. In: Zwei Jahre Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, Dokumentation der Fachtagung v. 24.11.2003 Schwerin, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte M-V und Frauen helfen Frauen e. V. Rostock (Hrsg.)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.; Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenhäuser (Hrsg.): Kinderleben im Frauenhaus, Konzepte – Perspektiven. Stuttgart 2002

Kaveman, Barbara, Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): „Handbuch Kinder und häusliche Gewalt“, VS Verlag für Sozialwissenschaften (Jan. 2006)